

Wahlbekanntmachung

1. Am **23.02.2025** findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinden Beseritz, Blankenhof, Neddemin, Neverin, Staven, Trollenhagen, Woggersin und Zirzow bilden jeweils einen Wahlbezirk.

Die Wahlräume werden eingerichtet in:

| | | |
|--------------|--|--|
| Beseritz | Begegnungsstätte (FFW) (barrierefrei) | Dahlener Straße 1, 17039 Beseritz |
| Blankenhof | Gemeindebüro Chemnitz (nicht barrierefrei) | Schloßstraße 1, 17039 Blankenhof OT Chemnitz |
| Neddemin | Gemeindebüro (barrierefrei) | Hauptstraße 12, 17039 Neddemin |
| Neverin | Gemeindezentrum (barrierefrei) | Neubrandenburger Straße 48, 17039 Neverin |
| Staven | Versammlungsraum FFW Staven (barrierefrei) | Rogaer Weg 1, 17039 Staven |
| Trollenhagen | Gemeindesaal (barrierefrei) | Otto-Lilienthal-Straße 7, 17039 Trollenhagen |
| Woggersin | Speichergebäude (barrierefrei) | Hofstraße 3, 17039 Woggersin |
| Zirzow | Gemeindesaal (nicht barrierefrei) | Schulstraße 10, 17039 Zirzow |

Die Gemeinde Brunn ist in 3 Wahlbezirke eingeteilt.

Die Wahlräume werden eingerichtet in:

| | | |
|---------|--|---|
| 1/Brunn | Haus der Dienste (barrierefrei) | Friedländer Straße 26, 17039 Brunn |
| 3/Brunn | Gemeindezentrum Ganzkow (nicht barrierefrei) | Neubrandenburger Weg 3a, 17039 Brunn OT Ganzkow |
| 4/Brunn | Agrargenossenschaft Roggenhagen (nicht barrierefrei) | Bahnhofstraße 4, 17039 Brunn OT Roggenhagen |

Die Gemeinden Neuenkirchen ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt.

Die Wahlräume werden eingerichtet in:

| | | |
|----------------|---|---|
| 1/Neuenkirchen | „Kiek Inn“ Bauernstube (barrierefrei) | Warliner Straße 1, 17039 Neuenkirchen |
| 2/Neuenkirchen | Speicher Ihlenfeld (nicht barrierefrei) | Schloßstraße 6, 17039 Neuenkirchen OT Ihlenfeld |

Die Gemeinde Sponholz ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt.

Die Wahlräume werden eingerichtet in:

| | | |
|------------|---|---|
| 1/Sponholz | Gemeindezentrum Sponholz (nicht barrierefrei) | Dorfstraße 10, 17039 Sponholz |
| 2/Sponholz | Gemeindehaus Warlin (barrierefrei) | Hauptstraße 8, 17039 Sponholz OT Warlin |

Die Gemeinde Wulkenzin ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt.

Die Wahlräume werden eingerichtet in:

| | | |
|-------------|--|---|
| 1/Wulkenzin | Gemeindezentrum (barrierefrei) | Schulstraße 2, 17039 Wulkenzin |
| 2/Wulkenzin | Dorfkrug „Waldeslust“ (nicht barrierefrei) | Dorfstraße 10, 17039 Wulkenzin OT Neuendorf |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 02.02.2025 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der **Briefwahlvorstand** des Amtes tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 23.02.2025 um 18:00 Uhr im KTO Neverin (Neubrandenburger Straße 50 a, 17039 Neverin) zusammen.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Die Stimmzettel enthalten jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Zur Kennzeichnung der Stimmzettel muss eine Wahlkabine des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Die Stimmzettel sind in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 32 Bundeswahlgesetz (BWahlG)).
5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss für jede Wahl den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) die Wahlscheine und die Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe der mitgebrachten Stimmzettel neue Stimmzettel.

7. Das Wahlrecht kann von jedem Wahlberechtigten nur einmal ausgeübt werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 BWahlG sowie § 23 Absatz 4 LKWG M-V).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 BWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Neverin, 15.01.2025

gez. Alexander
Gemeindewahlbehörde

Veröffentlicht im Internet am: 16.01.2025